

**Anlage 1
(Rahmenvereinbarung Baden-Württemberg)**

**Auflistung der notwendigen Unterlagen für
die Durchführung des beschleunigten
Verfahrens nach § 81a AufenthG**

Amt für Migration
und Fachkräfteeinwanderung

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Neckarstraße 1
73278 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Am Aussichtsturm 7
73207 Plochingen

Telefon 0711/3902-0
migration@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen

Ausländerbehörde

- Vollmachten (Arbeitgeber und DeFa)
- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Sprachzertifikat (für Einreise mind. B1; A2 ist ausreichend, wenn die Sprachausbildung Teil der Anpassungsmaßnahme ist)
- Ggfs. Nachweis angemessener Altersversorgung

Anerkennungsbehörde

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular der Anerkennungsstelle
- Nachweis über den Bezug zum Bundesland -Einstellungszusage, Arbeitsvertrag oder Interessenbekundung eines möglichen Arbeitgebers
- Aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs
- Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (die im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgelegte Vollmacht ist ausreichend)
- standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts-/Heiratsurkunde), sofern eine Namensänderung innerhalb der Dokumente stattgefunden hat
- Nachweis über Staatsangehörigkeit (Reisepass)
- Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht, Fachprüfung)
- Sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnis) – mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche



karriere.landratsamt-esslingen.de



Servicezeiten



Kontakt

Telefonzentrale 0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de

Geschäftsverbindungen

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
UST.-ID: DE 358 430 624
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Besuchen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

www.vvs.de
www.bahn.de

- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines anerkannten Sprachinstituts, z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc: (muss spätestens vor Erteilung der Berufs-urkunde vorliegen) in beglaubigter Kopie

Ausländische Dokumente sind entweder als amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Originale einzureichen. Zulässig ist die Vorlage von Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Original durch die DeFa bestätigt wurde, dies anstelle der amtlich beglaubigten Kopien (die DeFa unterhält Länderbüros, über die ggf. Recherchen zur Echtheit der Urkunde angestellt werden können).

Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern zu erstellen.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bundesagentur für Arbeit

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ggf. inklusive Zusatzblatt (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)
- Ggf. Defizitbescheid
- Ggf. Qualifizierungsplan